

Bern, 17. Oktober 2014



**Eidgenössisches Institut für geistiges Eigentum**  
**Abteilung Recht und Internationales**  
**Stauffacherstrasse 65/59g**  
**3003 Bern**

## **Vernehmlassung zu den Ausführungsverordnungen zur neuen Gesetzgebung „Swissness“ / Stellungnahme zur Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe Schweiz für Lebensmittel (HASLV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

### **1 Grundsätzliche Bemerkungen**

Die SP Schweiz hat die Swissness-Vorlage unterstützt und sich in der Gesetzgebungsphase im Parlament hauptsächlich aus konsumentenrechtlicher Sicht dafür engagiert, dass dort, wo Schweiz drauf steht, tatsächlich auch Schweiz drin ist. Sie beschränkt sich deshalb in dieser Stellungnahme auf den aus dieser Optik wichtigsten Teil der Vorlage und nimmt nur zur Verordnung über die Herkunftsangabe „Schweiz“ bei Lebensmitteln (HASLV) Stellung, wobei sie sich grösstenteils an der Stellungnahme der Stiftung für Konsumentenschutz SKS orientiert.

Die SP Schweiz geht davon aus, dass das industrielle Gewerbe die Markenschutzverordnung genau auf seine Praxistauglichkeit prüfen und eventuelle Einwände geltend machen wird. Die SP Schweiz unterstützt in diesem Bereich eine Linie, welche den Werkplatz Schweiz effektiv stärkt und möglichst viele Arbeitsplätze in der Schweiz belässt.

Grundsätzlich begrüsst die SP Schweiz die Ausgestaltung der HASL-Verordnung. Sie führt die Vorgaben des Markenschutzgesetzes zu den Lebensmitteln so aus, dass die Konsumentinnen und Konsumenten bei fachgerechter Umsetzung der Anbieter eine verlässliche Swissness-Kennzeichnung erwarten können.

**Folgende drei Punkte sind jedoch störend, bzw. setzen den Erfolg der Swissness-Gesetzgebung aufs Spiel:**

1. Quellwasser darf nicht zur Berechnung des Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe beigezogen werden, weil dies zu einer Verfälschung und einer sprichwörtlichen Verwässerung der Berechnungsgrundlagen führt.
2. Die Fristen sind – insbesondere für die Lebensmittel – zu grosszügig angesetzt. Lageraufbrauchsfristen von zwei Jahren machen bei Lebensmitteln wohl nur ausnahmsweise Sinn. Die HASLV sollte auf Anfang 2017 vollständig in Kraft gesetzt werden.
3. Weder im Gesetz noch in der Verordnung wird präzisiert, wer für den Vollzug und die Kontrolle zuständig ist. Auch allfällige Massnahmen bei Verstössen werden nicht definiert. Ohne diese beiden Massnahmen verpufft jedoch die Wirkung des Gesetzes, Konsumentinnen und Konsumenten könnten sich weiterhin nicht darauf verlassen, dass ein Schweizer Lebensmittel tatsächlich ein Schweizer Lebensmittel ist

## **2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen**

### **Art. 4 Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe**

#### **Art. Abs. 1**

Um die Umsetzung der ohnehin komplexen Vorlage zu erleichtern, erscheint es grundsätzlich richtig, dass die Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe aufgrund der Rezeptur erfolgt.

Zu befürchten ist jedoch, dass diese Regelung bei Rezepturen, bei denen auch Halbfabrikate zur Anwendung kommen, Schlupflöcher bietet, so dass der erforderliche Mindestanteil unrechtmässig zu erreichen ist.

Die SP fordert hier eine Präzisierung, wie mit solchen Halbfabrikaten umgegangen wird.

#### **Art. 4 Abs. 2b**

Die Liste muss in regelmässigen Abständen überprüft werden, ob sie noch den realen Marktgegebenheiten entspricht oder angepasst werden muss.

#### **Art. 4 Abs. 4**

Es ist konsequent und folgerichtig, dass Wasser aus der Berechnung ausgeschlossen wird. Der Einbezug von Wasser würde die Berechnungen massiv verfälschen und so zur Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten beitragen.

Die SP ist deshalb mit dem Verordnungsvorschlag nicht einverstanden, dass Quellwasser grundsätzlich mit in die Berechnungen einfließen darf. Quellwasser ist in der Schweiz kein besonderer Bestandteil, da immerhin 40 Prozent des Schweizer Trinkwassers Quellwasser sind. Es wäre für die Hersteller also ein leichtes, ihre Rezepturen auf Quellwasser umzustellen und so Produkte dank dem Beifügen von Quellwasser zu Schweizer Produkten werden zu lassen.

Vorschlag SP: Quellwasser streichen und ev. Ausnahmen bei Getränken definieren (wobei ausländisches Apfelsaftkonzentrat mit Schweizer Quellwasser nicht zu Schweizer Apfelsaft werden darf. Analoges gilt für Bier, dessen einziger Schweizer Bestandteil das Quellwasser ist.)

#### **Art. 4 Abs. 6**

Dem Willen des Gesetzgebers entspricht es, dass Milch und Milchprodukte zu 100% aus der Schweiz stammen müssen. Konsequenterweise führt das dazu, dass ein Produkt 100% Schweizer Milch als Bestandteil enthalten muss und nur für allfällige weitere Zutaten die 80%-Regel zur Anwendung kommt. Dadurch wird die Anforderung an den Mindestanteil Schweizer Rohstoffe bei Produkten mit Milch als Bestandteil erhöht.

#### **Art. 6 Besondere Bestimmungen**

Die SP begrüsst die besonderen Bestimmungen ausdrücklich, da sie der Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten entgegenwirken.

#### **Art. 7 Abs. 2**

Die Fristen, während denen Naturprodukte temporär in die Liste der nicht-verfügbaren Naturprodukte aufgenommen werden, müssen angemessen angesetzt werden (z.B. eine Ernteperiode oder Saison). Bei längeren Fristen gilt es zu überprüfen, ob das Naturprodukt tatsächlich nicht in genügender Menge vorhanden ist.

#### **Art. 8 Abs. 2**

Hier ist zu wenig spezifiziert, welche vom Begehren betroffenen Organisationen konsultiert werden müssen. Es darf nicht der Branche überlassen werden, welche Organisationen sie zur Stellungnahme einlädt. Zudem soll der Entscheid, ob eine Ausnahmeregelung notwendig ist, nicht nur branchenintern gefällt werden.

Die SP verlangt eine Präzisierung in dem Sinne, dass die betroffenen Organisationen näher umschrieben und insbesondere die Konsumentenschutz-Organisationen auch aufgeführt und für den Einbezug vom Bund angemessen entschädigt werden. Die Konsumentinnen und Konsumenten haben ein zentrales Interesse an einer verlässlichen Swissness-Kennzeichnung.

#### **Art. 11 Übergangsbestimmung**

Die vorgesehenen Fristen, bis zu der die Swissness-Gesetzgebung in Kraft treten soll, sind zu grosszügig angelegt. Es ist nicht recht einzusehen, weshalb den Lebensmittelproduzenten nach Inkraftsetzung im Jahr 2015 nochmals eine Frist bis anfangs 2017 gesetzt werden soll, bis sie sich an die Gesetzgebung halten sollen. Dies umso mehr, da nochmals eine zusätzliche Lageraufbrauchsfrist von zwei Jahren bis Ende 2018 eingeräumt wird. Somit würde es nochmals vier Jahre dauern, bis sich die Konsumentinnen und Konsumenten auf die Swissness-Regelungen verlassen können. Erfahrungsgemäss dauert es nochmals etliche Jahre, bis die neuen Regelungen bei den Anbietern und im Markt angekommen sind. Damit wird viel wertvolle Zeit vergeudet.

Sollte diese Regelung bei den Industrieprodukten Sinn machen, spricht sich die SP für eine Sonderregelung für Lebensmittel aus. Erfahrungsgemäss werden nur wenige Lebensmittel auf Jahre zum Voraus produziert, so dass die Lageraufbrauchsfrist bei Lebensmitteln keinen Sinn macht.

#### **Offener Punkt: Kontrolle**

In der Verordnung wird nicht festgehalten, welches Organ die Kontrolle der HASLV wahrnehmen soll und welche Sanktionsmassnahmen ergriffen werden können. Dies stellt eine grosse Schwachstelle

dar. Da die kantonalen Kontrollbehörden den Kantonen und dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) unterstellt sind, kann nicht einfach davon ausgegangen werden, dass die Kantonalen Laboratorien die Kontrolle einer Gesetzgebung aus dem Bundesamt für Justiz und dem Bundesamt für Landwirtschaft freiwillig und kontinuierlich übernehmen. Umso mehr, da die Kantonschemiker auch im Bereich der Lebensmittelkontrolle mehr Aufgaben übernehmen müssen und die Kontrolle der Swissness-Gesetzgebung eine komplexe und anforderungsreiche Materie ist.

In der Verordnung AOC/IGP, die ebenfalls in die Gesetzgebung des BLW fällt, werden die Kantonschemiker explizit als Vollzugsbehörde genannt. Eine Benennung der Kontrollbehörde scheint auch in der HASLV-Verordnung unabdingbar, allerdings muss diese Behörde auch mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet werden.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat  
Präsident



Carsten Schmidt  
Politischer Fachsekretär